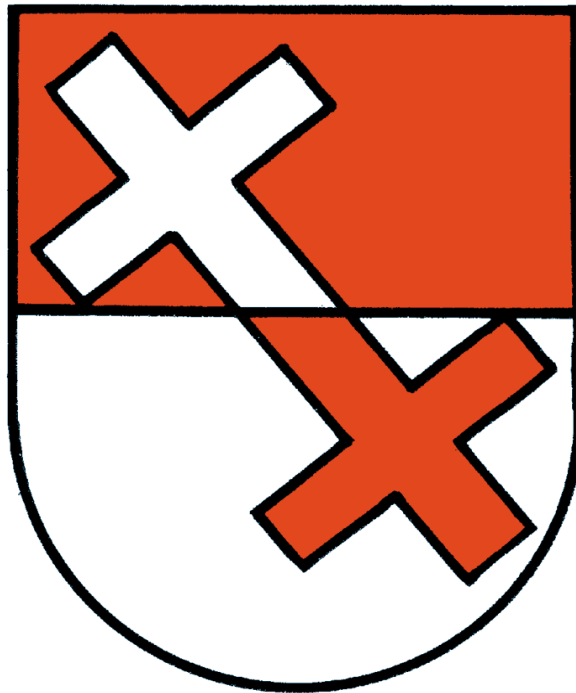


Einwohnergemeinde Biglen



Wasserversorgungsreglement

***Gebührenreglement für die
einmaligen Abgaben***

Tarif für die jährlichen Gebühren

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Inhaltsverzeichnis des Wasserversorgungsreglementes

	Artikel	Seite
I. Allgemeines		
Gemeindeaufgabe	1	6
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	2	6
Erschliessung	3	6
Technische Vorschriften	4	6
Schutzzonen	5	7
Pflicht zum Wasserbezug	6	7
Wasserabgabe – Allgemeines	7	7
Wasserabgabe – Technisches	8	7
Einschränkung der Wasserabgabe	9	8
Verwendung des Wassers	10	8
II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den WasserbezügerInnen		
Geltung des Reglementes	11	8
Bewilligungspflicht	12	8
Pflichten der WasserbezügerInnen – Haftung	13	9
Pflichten der WasserbezügerInnen – Ableitungsverbot	14	9
Pflichten der WasserbezügerInnen – Handänderung	15	9
Ende des Wasserbezuges	16	9
Abtrennung der Hausanschlüsse	17	9
III. Anlagen zur Wasserverteilung		
A. Grundsätze		
Anlagen zur Wasserverteilung	18	10
Oeffentliche Anlagen	19	10
Private Anlagen	20	10
B. Oeffentliche Anlagen		
1. Leitungen		
Erstellung	21	10
Leitungen im Strassengebiet	22	11
Durchleitungsrechte	23	11
Schutz der öffentlichen Leitungen	24	11
Abtretung privater Leitungen	25	12

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt	26	12
Mehrkosten	27	12
Uebrige Löschanlagen	28	12

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung	29	13
Standort	30	13
Haftung bei Beschädigung	31	13
Revision, Störungen	32	13

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum	33	14
Unterhalt	34	14
Mängel	35	14
Haftung	36	14
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	37	14
Installationsbewilligung	38	14

2. Hausanschlussleitungen

Bewilligung, Durchleitungsrechte	39	15
Technische Bestimmungen	40	15

3. Hausinstallationen

Technische Bestimmung	41	16
-----------------------	----	----

IV. Finanzielles

Eigenwirtschaftlichkeit	42	16
Finanzierung der Anlagen	43	16
Einmalige Abgaben – Anschlussgebühr	44	16
Einmalige Abgaben – Löschbeitrag	45	17
Jährliche Gebühren	46	17
Rechnungsstellung	47	18
Fälligkeiten	48	18
Verzugszins, Einforderung der Gebühren	49	18
Verjährung	50	18
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	51	19
Grundpfandrecht	52	19

V. Verwaltung

Aufsicht, Leitung	53	19
Aufgaben	54	19
Planwerk	55	19

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter Wasserbezug	56	19
Widerhandlungen	57	20
Rechtspflege	58	20
Uebergangsbestimmung	59	20
Inkrafttreten, Anpassung	60	20

Inhaltsverzeichnis des Gebührenreglementes für die einmaligen Abgaben

	Artikel	Seite
Anschlussgebühr	1	22
Löschbeitrag	2	22
Wohnbaukostenindex	3	22
Mehrwertsteuer	4	22
Inkrafttreten	5	22
Auflagezeugnis		24
Anhang „Tabelle der Belastungswerte“ und „Installationsanzeige“		25, 26

Inhaltsverzeichnis des Tarifes für die jährlichen Gebühren

	Artikel	Seite
Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	1	28
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	2	28
Jährlich wiederkehrende Wasserbezüge ab Niederdrucknetz	3	28
Ungemessene / andere Wasserbezüge	4	28
Inkrafttreten	5	28

I. Allgemeines

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Artikel 3

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen bei

- a) bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung;
- b) neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 4

Technische Vorschriften

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Artikel 5

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Artikel 6

Pflicht zum Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 7

Wasserabgabe

a) Allgemeines

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 8

b) Technisches

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

a) bei Wasserknappheit;

b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;

c) bei Betriebsstörungen;

d) in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Artikel 10

Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den WasserbezügerInnen

Artikel 11

Geltung des Reglementes

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den WasserbezügerInnen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Artikel 12

Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig sind

- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlageanlagen;
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
- die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes;
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13

Pflichten der WasserbezügerInnen

a) *Haftung*

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 14

b) *Ableitungsverbot*

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 15

- c) *Handänderung* Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 16

Ende des Wasserbezuges ¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung drei Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Artikel 17

Abtrennung der Hausanschlüsse Der Hausanschluss ist auf Kosten der WasserbezügerInnen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;
- b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 18

Anlagen zur Wasserverteilung Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen;
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 19

Oeffentliche Anlagen ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 20

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Oeffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21

Erstellung

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige GrundeigentümerInnen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 22

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 23

Durchleitungsrechte ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeiten gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und –betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 24

Schutz der öffentlichen Leitungen ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

⁵ Leitungen, deren Durchleitung im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert ist, können nur in Ausnahmefällen verlegt werden, wenn bautechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Wer die Leitungsverlegung verursacht, trägt die Kosten.

⁶ Bei privat-rechtlich gesicherten Durchleitungsrechten richten sich die Leitungsverlegung und sowie die Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Artikel 25

Abtretung privater Leitungen Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26

Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 27

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 28

*Uebrig
Löschanlagen*

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 29

*Einbau, Kosten-
tragung*

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Artikel 30

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 31

*Haftung bei
Beschädigung*

¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die WasserbezügerInnen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 32

- Revision, Störungen* ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- ² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung des Wasserzählers.
- ⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 33

- Erstellung, Eigentum* ¹ Private Anlagen (Absperrschieber, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die WasserbezügerInnen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.
- ² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die WasserbezügerInnen zu tragen.
- ³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Artikel 38).

Artikel 34

- Unterhalt* Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 35

- Mängel* Mängel an den privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 36

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 37

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die WasserbezügerInnen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 38

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidgenössische Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.

⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

⁶ Der Gemeinderat erlässt für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung von Installationen ergänzende Vorschriften.

⁷ Die Bewilligungsnehmer sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden über mindestens 2 Mio. Franken pro Schadenereignis abzuschliessen.

⁸ Für die Installationsbewilligung ist eine Verwaltungsgebühr geschuldet.

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 39

Bewilligung, Durchleitungsrechte

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der WasserbezügerInnen.

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 40

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der WasserbezügerInnen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Der Absperrschieber darf nur von der Wasserversorgung bedient werden.

³ Der Absperrschieber muss sich in unmittelbarer Nähe der öffentlichen Leitung befinden.

⁴ Die Leitungsdimensionierung hat nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu erfolgen, mindestens 40 mm.

⁵ Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher zu verlegen, in der Regel 1.20 m tief.

⁶ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

⁷ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Artikel 41

Technische Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. Finanzielles

Artikel 42

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 43

Finanzierung der Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Abgaben;
- b) Jährliche Gebühren;
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Artikel 44

Einmalige Abgaben

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

a) Anschlussgebühr

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet.

Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 45

a) Löschbeitrag

- ¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen EigentümerInnen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.
- ² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.
- ³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.
- ⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 46

Jährliche Gebühren

- ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten und der Betriebskosten haben die WasserbezügerInnen jährliche Grund- und Verbrauchsgebühren zu bezahlen.
- ² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 35 – 45 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 55 – 65 %.
- ³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung, pro Kleinbetrieb und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb und die Verbrauchsgebühr je bezogenem m³ Wasser erhoben.
- ⁴ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat im Tarif für die jährlichen Gebühren fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 47

Rechnungsstellung

- ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezuges gestellt werden.
- ³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 48

- Fälligkeiten*
- a) *Anschlussgebühren* ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b) *Löschbeitrag* ² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c) *Jährliche Gebühren* ³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 1. April / 1. Oktober fällig. Auf den 1. Januar / 1. Juli wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Artikel 49

- Verzugszins, Einforderung der Gebühren*
- ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- ³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 50

- Verjährung*
- Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 51

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

³ Die Rechnungsstellung erfolgt pro Anschluss (Wasserzähler). Miteigentümer und Stockwerkeigentümer müssen die Abgaben und Gebühren selber aufteilen.

Artikel 52

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung genießt für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. Verwaltung

Artikel 53

Aufsicht, Leitung

¹ Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.

² Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der zuständigen Kommission für die Wasserversorgung.

Artikel 54

Aufgaben

¹ Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Kommission und der untergeordneten Stellen werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

² Der Gemeinderat erlässt diese Geschäftsordnung auf Antrag der zuständigen Kommission für die Wasserversorgung.

Artikel 55

Planwerk

Die Wasserversorgung legt von allen Anlagen ein vollständiges Planwerk an. Es ist periodisch nachzuführen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 56

*Unberechtigter
Wasserbezug*

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 57

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 58

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 59

Uebergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 60

Inkrafttreten, Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Das *Wasserversorgungsreglement* wurde von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2000 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE BIGLEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

M. Wehner

F. Zürcher

Gebührenreglement

Einmalige Abgaben

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 43 bis Artikel 46 des Wasserversorgungs-reglementes vom 1. Dezember 2000 folgendes *Gebührenreglement für die einmaligen Abgaben*:

Artikel 1

- Anschlussgebühr* Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt
- a) Fr. 200.-- pro Belastungswert (BW) nach SVGW (gemäss Anhang „Tabelle der Belastungswerte“ und „Installationsanzeige“ und
 - b) Fr. 4.-- pro m³ umbauten Raumes nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Artikel 2

- Löschbeitrag*
- ¹ Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 4.-- pro m³ umbauten Raum nach SIA.
 - ² Die Distanz wird vom Hydrantenanschluss bis zum Zentrum des geschützten Gebäudes gemessen.

Artikel 3

- Wohnbaukostenindex*
- ¹ Die Gebührenansätze in Artikel 1 und Artikel 2 basieren auf dem Berner Wohnbaukostenindex von 120.3 Punkten (Basis – April 1987 = 100 Punkte).
 - ² Erhöht oder senkt sich der Wohnbaukostenindex um mehr als 10 Punkte, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.
 - ³ Die jeweils gültigen Gebührenansätze werden veröffentlicht.

Artikel 4

- Mehrwertsteuer* Die Mehrwertsteuer ist bei sämtlichen Abgaben nicht enthalten (exkl. Mehrwertsteuer).

Artikel 5

- Inkrafttreten*
- ¹ Das Gebührenreglement für die einmaligen Abgaben tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.
 - ² Sämtliche früheren widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das *Gebührenreglement für die einmaligen Abgaben* wurde von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2000 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE BIGLEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

M. Wehner

F. Zürcher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das *Wasserversorgungsreglement* sowie das *Gebührenreglement für die einmaligen Abgaben* vom 30. Oktober 2000 bis 28. November 2000 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Konolfingen Nr. 43 vom 27. Oktober 2000 öffentlich bekannt gemacht (30 Tage vor der Versammlung).

3507 Biglen, 3. Januar 2001

Der Gemeindeschreiber:

F. Zürcher

Anhang

Tabelle der Belastungswerte (BW)

(Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des SVGW)

Installationsanzeige

(Artikel 1 des Gebührenreglementes)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0.1 Liter pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt.

Anschlüsse, die nicht in die nachfolgende Tabelle eingeteilt werden können, müssen nach effektivem Volumenstrom gemessen werden.

- BW Belastungswert pro Anschluss nach W3 SVGW
- l/sek. Ausflussvolumenstrom pro Anschluss in Liter pro Sekunde
- l/min. Ausflussvolumenstrom pro Anschluss in Liter pro Minute

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällige bestehende.

Apparate / Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW
							K	W		K	W	Total

Normalinstallationen

Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Spülbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									5			
Garagenventil									5			
Anschluss 1/2 Zoll									5			
Anschluss 3/4 Zoll									8			
Selbsttränke Grossvieh									1			
Selbsttränke Schweine									1/2			

Spezialinstallationen

	Beschrieb	l/min.	U	BW
Kühl- und Klimaanlage				
Melkmaschine				
Bassin				
Laufender Brunnen				

Total Belastungswerte (A + B + N)

./ davon bestehend (A + B)

Neuinstallation (N)

Heizungsfüllventile sind nicht mitzuzählen.

Legende

A Auswechslung B bestehend N Neu K Kalt
W warm U Umrechnung T Total

Tarif

Jährliche Gebühren

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 43 bis Artikel 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 1. Dezember 2000 sowie der Teilrevisioin vom 16. Mai 2008 folgenden *Tarif für die jährlichen Gebühren*:

Artikel 1

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr ¹ Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr pro Wohnung, Kleinbetrieb, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt einheitlich und pauschal Fr. 110.-- (ohne Mehrwertsteuer).

² Die Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

Artikel 2

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro bezogenem m³ Wasser (ohne Mehrwertsteuer).

Artikel 3

Ungemessene Wasser-bezüge ¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

- a) Einfamilienhäuser Fr. 400.--
- b) Mehrfamilienhäuser (pro Wohnung) Fr. 250.--
- c) Wasserbezüge ab Hydranten für Festsetzung durch die landwirtschaftliche Zwecke EW-Kommission

² Für Wasserbezüge ab Hydrant für Swimming-Pools werden Fr. 5.-- pro m³ Wasser erhoben.

³ Die Mehrwertsteuer ist bei diesen Gebühren nicht enthalten (exkl. Mehrwertsteuer).

Artikel 4

Inkrafttreten ¹ Der Tarif für die jährlichen Gebühren trat am 1. Oktober 2008 in Kraft.

² Sämtliche früheren widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Der *Tarif für die jährlichen Gebühren* wurde vom Gemeinderat am 9. Oktober 2008 erlassen.

GEMEINDERAT BIGLEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

M. Wehner

F. Zürcher

Veröffentlichung

Der Gemeinderat hat den Tarif für die jährlichen Gebühren wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

- Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 9. März 2001
- Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 23. März 2001
- Biglebach, Ausgabe 3/2001

c:\daten\reglem\wasser.doc\zü